

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND REISEBEDINGUNGEN 2025

Mit Ihrer Buchung erklären Sie sich einverstanden mit den vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen (AVRB) der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

1. Gegenstand und Anwendbarkeit der Vertrags- und Reisebedingungen

1.1 Die AVRB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der SPV für Reisen aus dem aktuellen ParaReisen.

1.2 Die AVRB gelten für Gruppenreisen der SPV. Zu den Gruppenreisen gehören alle im aktuellen ParaReisen, dem Internet oder anderswo veröffentlichten Reisen der SPV.

Die Gruppenreisen teilen sich auf in Reisen für Mitglieder mit Tetraplegie (mit pflegerischem Fachpersonal und Freiwilligen) und in Reisen für alle Mitglieder (ohne pflegerische Hilfe seitens der SPV, jedoch mit Freiwilligen). Reisen für Mitglieder mit Tetraplegie werden ausschliesslich für Menschen mit Tetraplegie, die Aktivmitglied bei der SPV sind, angeboten.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SPV kommt bei Gruppenreisen mit der vorbehaltlosen Annahme Ihrer schriftlichen oder elektronischen Anmeldung zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für Sie und die SPV wirksam.

2.2 Die Reservation für Gruppenreisen ist schriftlich und vollständig mit dem SPV-Anmeldeformular (inkl. Kopie des Reisepasses oder der ID) unter www.spv.ch vorzunehmen und ist nach Eingang bei der SPV verbindlich.

2.3 Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmende an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein.

2.4 Eine Pflegeperson, welche den Einführungskurs der SPV besucht hat, kann sich bei Reisen für Mitglieder mit Tetraplegie pro Jahr maximal drei Mal fix mit einem Tetraplegiker anmelden. Diese fixen Anmeldungen

gelten nur bei gleichzeitigem bzw. zeitnahe Anmeldungseingang innerhalb von 3 Tagen.

2.5 Nach der Buchung erhalten Sie die Bestätigung mit allen wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Leistungen. Allfällige Abweichungen zu Ihrer Anmeldung müssen der SPV unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Leistungen

3.1 Die SPV verpflichtet sich, die versprochenen Leistungen der Reise gemäss der Leistungsbeschreibung in der zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen Ausschreibung und der Bestätigung sorgfältig zu erfüllen.

3.2 Für die zu erbringende Leistung ist ausschliesslich die Publikation im jeweiligen ParaReisen, Inserat oder im Internet massgebend. Die in den SPV-Publikationen verwendeten Fotos dienen ausschliesslich zur Veranschaulichung und stellen keine Zusicherungen dar.

3.3 Die Leistungen der SPV beginnen, wenn in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt, ab Flughafen in der Schweiz oder bei Busreisen ab Nottwil. Für die Anreise zum Flughafen bzw. Einsteigeort und das rechtzeitige Eintreffen sind Sie selber verantwortlich. Die Leistungen der SPV enden am ursprünglichen Treffpunkt des Reiseantritts.

3.4 Sonderwünsche Ihrerseits sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der SPV schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3.5 Sie verpflichten sich, den für die Reise vereinbarten Preis sowie allfällige im Preis nicht inbegriffene Sonderleistungen (z. B. Versicherungsprämien, Sicherheits- und Flughafentaxen, Visagebühren, Ausflüge, Kosten für fakturierte Extraleistungen) zu bezahlen, die Zahlungsmodalitäten einzuhalten, die notwendigen persönlichen Reisedokumente zu besorgen und die jeweils gültigen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen des Reiselandes einzuhalten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Wo nicht anders erwähnt, verstehen sich die Preise pro Person in Schwei-

zer Franken bei Unterkunft im Doppelzimmer. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise können Sie unserer Ausschreibung beim jeweiligen Angebot entnehmen. Preisänderungen siehe Ziffer 6.

4.2 Die Gesamtrechnung erhalten Sie nach Anmeldeschluss. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann die SPV die Reiseunterlagen zurückhalten, die Reiseleistung verweigern und Bearbeitungsgebühren nach Ziffer 5.2 geltend machen.

4.3 Buchen Sie Ihre Reise weniger als 30 Tage vor Abreise, ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.

4.4 Für behinderte Aktivmitglieder bei Reisen für alle Mitglieder übernimmt die SPV pro eigene Reise CHF 100.- des Arrangementpreises pro Woche und Reise. Vergünstigungen und Rabatte sind nicht kumulierbar. Bei den Reisen für Mitglieder mit Tetraplegie wird ab der 2. Teilnahme im selben Jahr ein Zuschlag von 20% erhoben.

Auf Reisen für alle Mitglieder sind Tetraplegiker für ihre persönliche Begleitperson selber verantwortlich. Die SPV übernimmt in diesem Fall einmal jährlich 50% des Arrangementpreises für die Tetra-Begleitperson.

4.5 Die Reiseunterlagen werden Ihnen nach Eingang Ihrer Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages zirka 10 Tage vor Reisebeginn zugestellt.

5. Annullation

5.1 Wenn Sie die Reise annullieren oder eine Änderung oder Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, müssen Sie dies der SPV umgehend schriftlich mitteilen. Die bereits erhaltenen Reisedokumente (Flugtickets, Gutscheine usw.) müssen der SPV unverzüglich zurückgesandt werden.

5.2 Bei einer Annullation, Änderung, Umbuchung oder Widerruf Ihrer Reise werden zuzüglich der Annullierungskosten unter Ziffer 5.3 pro Person CHF 80.-, jedoch pro Auftrag maximal CHF 120.- als Bearbeitungsgebühr erhoben. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Gebühr nicht durch alle Annullationskostenversicherungen gedeckt wird.

5.3 Bei Gruppenreisen werden Ihnen nebst der unter Ziffer 5.2 erwähnten Bearbeitungsgebühr und der Prämie für die Reiseversicherung (Annullierungskosten, Reisezwischenfall usw.) je nach Zeitpunkt der Annullierung der Reise die nachstehend aufgeführten Annullierungskosten in Prozenten des Arrangementpreises in Rechnung gestellt:

nach Anmeldung	10%
90 bis 61 Tage vor Abreise	20%
60 bis 31 Tage vor Abreise	40%
30 bis 15 Tage vor Abreise	60%
14 bis 8 Tage vor Abreise	80%
7 bis 0 Tage vor Abreise	100%
Abreisetag/no show	100%

Für die Berechnung der Annullierungskosten ist das Eingangsdatum Ihrer schriftlichen Annullierung bei der SPV massgebend. In Ausnahmefällen können von den oben aufgeführten Annullierungskosten abweichende Regelungen gelten, auf welche in den betroffenen Reiseangeboten separat hingewiesen wird.

5.4 Die Angaben über den Einsatz der Pflege- und Gruppenleitung sind unverbindlich und die Einteilung kann ändern. Eine Änderung der Leitung ist kein Grund für die kostenlose Annullation einer Reise.

5.5 Eine Annullations- und Rückreiseversicherung ist obligatorisch und wird Ihrem Reisearrangement zugeschlagen, sofern Sie keine eigene Versicherung besitzen (z. B. ETI-Schutzbrief oder Intertours/Winterthur). Der Abschluss einer Annullations- und Rückreiseversicherung über die SPV muss innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt Ihrer Bestätigung gemäss Ziffer 2.5 erfolgen.

6. Programm- und Preisänderungen

6.1 Die SPV behält sich ausdrücklich das Recht vor, Angaben im ParaReisen, Leistungsbeschreibungen, Preise usw. zu ändern.

6.2 In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der vereinbarte Preis erhöht werden muss, namentlich infolge erhöhter Transportkosten, Wechselkursschwankungen, Treibstoffzuschlägen, erhöhten staatlichen Abgaben (Mehrwertsteuer, Taxen usw.). In diesen Fällen

behält sich die SPV vor, Preiserhöhungen bis spätestens 24 Tage vor dem vereinbarten Reiseterrmin dem Vertragspartner weiterzubelasten. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des publizierten und bestätigten Pauschalpreises, haben Sie das Recht, innert 5 Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten oder ohne Mehrkosten auf eine andere SPV-Reise umzubuchen. Bereits geleistete Zahlungen werden Ihnen im Falle des Rücktritts schnellstmöglich und ohne jeglichen Abzug rückerstattet oder mit einer bereits gebuchten Gruppenreise verrechnet.

6.3 Die SPV behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z. B. Transportart, Unterkunft usw.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Die SPV bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

7. Reiseabsage durch die SPV

7.1 Die SPV ist berechtigt, Ihnen die Teilnahme an der Reise zu verweigern, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. Dem persönlichen Gespräch folgt eine Verwarnung und allenfalls der Ausschluss von Gruppenreisen.

7.2 Beteiligen sich an einer Reise weniger als eine vertretbare Teilnehmerzahl, kann die SPV die Reise bis spätestens 30 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn absagen.

7.3 Die SPV ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie so rasch als möglich informiert.

7.4 Muss aus den unter Ziffer 9.1 genannten Gründen die Reise abgebrochen werden, bemüht sich die SPV, die Reiseteilnehmenden so schnell wie möglich in ein anderes Feriengebiet oder in die Schweiz zurückzubringen. Die SPV ist berechtigt, vor der Rückerstattung Ihrer Zahlung, die nachweislich erbrachten Aufwendungen in Abzug zu bringen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

8. Beanstandung/ Ersatzansprüche

8.1 Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der SPV-Gruppenleitung, der örtlichen Vertretung oder

dem Leistungsträger unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

8.2 Sofern Sie Mängel gegenüber der SPV nach der erfolgten Reise geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung der SPV innert 15 Tagen nach der Rückkehr schriftlich mitteilen. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen (Bestätigung Gruppenleitung oder Leistungsträger).

9. Haftung der SPV

9.1 Die SPV haftet für die gehörige Erfüllung des Reisearrangements. Für Programmänderungen infolge Flugverspätungen oder Streiks wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet die SPV nicht für Änderungen im Reiseprogramm, die auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Verspätungen von Dritten, für welche die SPV nicht einzustehen hat, zurückzuführen sind.

9.2 Für Personenschäden, Tod, Körperverletzung und Erkrankung, die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die SPV, sofern die Schäden durch die SPV oder ihre Dienstleistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und Gesetze.

9.3 Die SPV haftet für den Schaden, der als Folge von Diebstählen und Beschädigungen von Sachen entsteht und von der SPV schuldhaft verursacht wird, sofern Sie anderweitig, z. B. von Ihrer Versicherung, keine Entschädigung erhalten und unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Ansprüche gegenüber den für den Schaden Verantwortlichen an die SPV abtreten. Die maximale Höhe der Entschädigung bleibt allerdings beschränkt auf den Preis, den Sie für das Reisearrangement bezahlt haben.

9.4 Die Garantiesumme für Personen- und Sachschäden gemäss Ziffer 9.2 beläuft sich max. auf CHF 5 000 000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.

9.5 Es ist nicht ausgeschlossen, dass fakultative Veranstaltungen oder Ausflüge während der Reise am Reiseort

mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von der SPV organisierte Veranstaltungen oder Ausflüge gelten die vorliegenden AVRB. Wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittunternehmen organisiert werden und die Gruppenleitung diese lediglich vermittelt hat, ist die SPV hiermit nicht Ihr Vertragspartner und Sie können sich nicht auf die AVRB berufen.

10. Einreise-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Auf www.spv.ch finden Sie Angaben über die jeweils gültigen Einreisebestimmungen. Diese Angaben gelten für Reisende mit Schweizer Dokumenten. Staatsbürger mit anderen Reisedokumenten müssen der SPV ihre Nationalität bei Anmeldung mitteilen und erkundigen sich bei der betreffenden Botschaft über die für sie geltenden Bestimmungen. Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Versichern Sie sich, dass Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen. Die SPV übernimmt bei einer Einreiseverweigerung keine zusätzlichen Kosten.

11. Datenschutz

11.1 Über viele Reisen berichten die SPV und die SPG nachträglich auf ihren Kommunikationskanälen (z. B. Paracontact, Newsletter, Website, Social Media). Hierzu werden während der Reiseveranstaltung Fotos und Videos erstellt. Es wird achtsam mit den Fotos umgegangen und unangebrachte Bilder werden gelöscht. Teilnehmende, die mit der Publikation ihres Bildes nicht einverstanden sind, müssen die SPV spätestens bei Reiseantritt informieren.

11.2 Die personenbezogenen Daten, die Sie der SPV zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die SPV behält sich vor, Sie darüber hinaus zukünftig über aktuelle Angebote zu informieren. Wenn Sie die Zusage von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an das Team Reisen der SPV.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der SPV ist schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen die

SPV können nur an ihrem Sitz in 6207 Nottwil, Kantonsstrasse 40, angehoben werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.